
An- / Vorauszahlungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Auftragsnummer	_____
Rechnungsnummer	Lieferung und Leistung von (Büro-) Möbeln und/oder Küchen
Art der Leistung	_____
Kaufpreis	_____

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für die auf den Kaufpreis geleisteten An-/Vorauszahlungen eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter An-/Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn die vertraglich vereinbarte An-/Vorauszahlung beim Schuldner eingegangen ist und dieser den Zahlungseingang gegenüber dem Gläubiger schriftlich bestätigt hat. Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt voraus, dass

- die vereinbarte Lieferung der o. g. Kaufsache nicht erfolgt ist und
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben wurde beziehungsweise der Auftragnehmer die Zahlungen endgültig eingestellt hat und nennenswerte Zahlungen, insbesondere auch aus der Verwertung anderer Sicherheiten nicht mehr zu erwarten sind.

Die Bürgschaft hat des Weiteren folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft erlischt mit Lieferung der vereinbarten Kaufsache, spätestens jedoch am TT.MM.JJJJ.

Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaft an <BÜRGE>.

- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

MUSTER